

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ENTCO

1. **Parteien.** Diese Bedingungen ("Vertrag") regeln den Bezug von Produkten und Leistungen zwischen der Entco Schweiz GmbH („Entco“) und dem unten genannten Kunden („Kunde“).
2. **Einzelverträge.** „**Einzelvertrag**“ bezeichnet die angenommene Bestellung inklusive jeglicher Zusatzdokumente, die die Parteien entweder durch einen Anhang oder durch Verweis einbeziehen („**Zusatzdokumente**“). Solche Zusatzdokumente können beispielweise Produktlisten, Hardware- oder Softwarespezifikationen, Datenblätter und deren Ergänzungen sowie standardisierte oder ausgehandelte Leistungsbeschreibungen oder Statements of Work (SOW), veröffentlichte Herstellergarantien und Service Level Agreements sein, die dem Kunden in Papierform oder durch Verweis auf eine Entco Webseite zur Verfügung gestellt werden können.
3. **Anwendungsbereich.** Diese Bedingungen können vom Kunden entweder für einen Einzelvertrag oder als Rahmenbedingungen für eine Vielzahl von Einzelverträgen genutzt werden. Zusätzlich können diese Bedingungen auf globaler Ebene von den „**verbundenen Unternehmen**“ der Vertragsparteien genutzt werden (verbundenes Unternehmen bezeichnet ein Unternehmen, das die rechtliche Kontrolle über diese Vertragspartei hat, unter deren rechtlichen Kontrolle steht oder mit dieser zusammen unter der rechtlichen Kontrolle eines dritten Unternehmens steht). Die Parteien können ihre Zustimmung zu diesen Bedingungen entweder mittels Unterschrift am dafür vorgesehenen Ende der Bedingungen oder durch Bezugnahme auf diese Bedingungen in Einzelverträgen erteilen. Durch Erteilung einer Bestellung unter Bezugnahme auf diese Bedingungen und deren Annahme durch ein mit Entco verbundenes Unternehmen in demselben Land können verbundene Unternehmen des Kunden Produkte und Leistungen unter diesen Bedingungen beziehen. Ferner können diese Parteien zusätzliche Bedingungen oder Änderungen einvernehmlich aufnehmen, um lokalem Recht oder länderspezifischen Regelungen Rechnung zu tragen.
4. **Bestellprozess.** Der Kunde kann bei Entco über die Entco Internet-Webseite, das kundenspezifische Portal per Brief, Fax oder per e-Mail bestellen. Die Bestellung bedarf der Annahme durch Entco. Wo dies angebracht ist, müssen Einzelverträge ein Lieferdatum festlegen. Sofern der Kunde das Lieferdatum eines bereits bestehenden Einzelvertrages um mehr als 90 Tage verschiebt, gilt dies als neue Bestellung. Hardwarebestellungen können vom Kunden bis fünf (5) Werktagen (Montag bis Freitag) vor dem Versanddatum kostenfrei storniert werden.
5. **Preise und Steuern.** Es gelten die von Entco schriftlich angebotenen Preise. Sofern ein schriftliches Angebot nicht abgegeben wurde, gelten die von Entco zum Zeitpunkt des Auftragseingangs bei Entco im Internet, im Kunden-Portal oder auf der jeweiligen von Entco herausgegebenen Preisliste veröffentlichten Preise. Die Preise verstehen sich zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren (einschliesslich Installation, Versand, etc.), soweit nicht anders angegeben. Soweit eine gesetzliche Quellensteuer erhoben wird, wird darum gebeten, den Entco Ansprechpartner zu kontaktieren, um eine angemessene Vorgehensweise zu vereinbaren. Angemessene Auslagen, insbesondere Reisekosten im Rahmen von Professional Services, werden gesondert berechnet.
6. **Rechnung und Zahlung.** In Rechnung gestellte Beträge werden vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum gezahlt. Entco kann die Leistungserbringung vorübergehend oder dauerhaft einstellen, wenn Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden.

7. **Eigentum.** Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung von Hardwareprodukten geht mit Lieferung auf den Kunden oder seinen Beauftragten über. Das Eigentum an Hardwareprodukten geht mit Erhalt der vollständigen Bezahlung über.
8. **Lieferung.** Entco wird sich in wirtschaftlich zumutbarem Umfang bemühen, die Produkte innerhalb angemessener Frist zu liefern. Entco kann Software einschließlich dazugehöriger Produkt- und Lizenzinformationen inklusive Dokumentation elektronisch übermitteln oder per Download zur Verfügung stellen.
9. **Installationsleistungen.** Soweit Entco Installationsleistungen für von Entco verkaufte Produkte erbringt, ergeben sich die vom Kunden zu schaffenden Installationsvoraussetzungen aus den Entco-Richtlinien zum Aufstellungsort (auf Anfrage von Entco erhältlich). Entco erbringt die Installationsleistungen nach Massgabe der Entco Standards und wird die Produkte vor Abschluss der Installation testen.
10. **Support Services.** Die Beschreibung der Entco Support Services ergibt sich aus den jeweils geltenden Zusatzdokumenten. Diese enthalten eine Beschreibung der von Entco angebotenen Leistungen, der Bezugsberechtigung, der Leistungsabgrenzungen, der Mitwirkungspflichten des Kunden sowie der dem Support unterliegenden Kundensysteme.
11. **Ausschlüsse.** Entco erbringt keine Service-, Support- und Garantieleistungen bei:
 1. unsachgemäßem Gebrauch, unsachgemässer Vorbereitung oder mangelhafter Betriebs- oder Umgebungsbedingungen am Einsatzort oder einer anderen Nichtübereinstimmung mit geltenden Zusatzdokumenten;
 2. Modifikationen oder ungenügender Systeminstandhaltung oder -einstellung, die nicht von Entco oder nicht mit Genehmigung von Entco ausgeführt wurde;
 3. Ausfall oder funktionellen Einschränkungen durch Software oder Produkte anderer Hersteller, die auf Systeme Einfluss haben, für die Entco Support oder einen Service erbringt;
 4. Schadprogrammen (z.B. Viren, Würmern, etc.), die nicht von Entco eingeführt wurden; oder
 5. Missbrauch, Nachlässigkeit, Unfall, Feuer- oder Wasserschaden, elektrischen Störungen, Transport durch den Kunden, oder anderen Gründen ausserhalb des Einflussbereiches von Entco.
12. **Professional Services.** Entco wird beauftragte IT Beratungsleistungen, Trainings- oder andere Dienstleistungen auf Grundlage der massgeblichen Zusatzdokumente erbringen.
13. **Abnahme von Professional Services.** Soweit vorgesehen wird das Abnahmeverfahren in den massgeblichen Zusatzdokumenten beschrieben und gilt nur für die dort aufgeführten Werkleistungen, jedoch nicht für etwaige sonstige von Entco zu liefernde Produkte oder Leistungen, die von Entco bereitzustellen sind.
14. **Mitwirkung.** Die Leistungserbringung durch Entco ist davon abhängig, dass der Kunde seine Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und im angemessenen Umfang erbringt. Sie ist ferner abhängig von der Richtigkeit und Vollständigkeit der durch den Kunden zur Verfügung zu stellenden Informationen, die Entco zur Leistungserbringung benötigt.
15. **Vertragsänderungen/Change Orders.** Beide Vertragspartner werden einen Hauptansprechpartner für Themen der Leistungserbringung sowie sonstige aufkommende

Fragestellungen benennen. Änderungen der Leistungen bedürfen einer schriftlichen Änderungsvereinbarung/ Change Order.

16. **Herstellergarantie für Produkte.** Für alle Entco-Hardware-Produkte gelten die Bedingungen der jeweiligen Entco- Herstellergarantie, die den Produkten beigelegt sind bzw. bei Kauf oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Garantiefrist beginnt mit dem Lieferdatum oder sofern die Installation von Entco ausgeführt wird mit dem Installationsdatum. Spätestens jedoch - beispielsweise falls der Kunde die Installation verzögert - beginnt die Garantiefrist 30 Tage nach der Lieferung. Für Produkte anderer Hersteller gelten die gesonderten Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers.
17. **Beschaffenheit der Software.** Entco haftet dafür, dass seine Software-Produkte im Wesentlichen der Dokumentation entsprechen und bei Auslieferung frei von Schadsoftware sind. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der Lieferung und beträgt, soweit nicht etwas anderes in den Zusatzdokumenten bestimmt ist, 90 Tage. Entco gewährleistet nicht, dass der Betrieb der Software frei von Unterbrechungen oder fehlerfrei ist oder dass die Software in anderen Hardware- und Software-Kombinationen funktioniert als denen, die ausdrücklich von Entco in den Zusatzdokumenten zugelassen sind.
18. **Leistungserbringung.** Dienstleistungen werden nach im Geschäftsverkehr allgemein anerkannten Regeln und Standards ausgeführt. Der Kunde stimmt zu, Entco umgehend über Bedenken in Bezug auf die Leistungserbringung zu unterrichten. Entco wird jede Leistung, die diese Regeln und Standards nicht erfüllt, erneut ausführen.
19. **Leistungserbringung mit Werkleistungen.** Sofern in den Zusatzdokumenten spezifische Werkleistungen definiert sind, gewährleistet Entco, dass diese Werkleistungen während 30 Tagen ab deren Lieferung mit den schriftlichen Spezifikationen übereinstimmen. Informiert der Kunde Entco schriftlich innerhalb dieser 30 Tagen über eine allfällige Nicht-Übereinstimmung, wird Entco diese in Bezug auf die betroffenen Werkleistungen umgehend beheben oder den bezahlten Preis für diese Werkleistung rückvergüteten. Der Kunde wird die betroffenen Werkleistungen an Entco retournieren.
20. **Mängelansprüche bei Produkten.** Bei berechtigten Mängelansprüchen für Entco Hardware oder Entco Software, wird Entco den betreffenden Mangel entweder beheben oder das Produkt ersetzen. Ist Entco nicht in der Lage den Mangel zu beheben oder das Produkt innerhalb einer angemessenen Frist zu ersetzen, erfolgt eine Rückvergütung des bezahlten Preises durch Entco nach umgehender Rückgabe des Produkts durch den Kunden (im Falle von Hardware) oder nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung des Kunden die betroffene Software sei zerstört oder permanent funktionsunfähig gemacht worden. Entco trägt die Versandkosten für die reparierten oder ersetzen Produkte. Im Falle der Rückgabe des Produkts gegen Rückvergütung des bezahlten Preises, trägt der Kunde die Versandkosten.
21. **Umfang der Mängelansprüche.** Dieser Vertrag regelt den Umfang der Mängelansprüche abschliessend. Entco schliesst jegliche weiteren Mängelansprüche in dem rechtlich zulässigen Umfang aus.
22. **Geistiges Eigentum.** Auf Grund dieses Vertrages werden keinerlei Immateriagüterrechte und gewerbliche Schutzrechte übertragen. Der Kunde gewährt Entco und seinen Beauftragten an den Immateriagüterrechten und gewerblichen Schutzrechten, die Entco zur Leistungserbringung benötigt, ein nicht ausschliessliches, geografisch unbeschränktes und gebührenfreies

Nutzungsrechts. Sofern Entco für den Kunden individuelle, schutzfähige Leistungsergebnisse erstellt und als solche in den Zusatzdokumenten kennzeichnet, gewährt Entco dem Kunden daran mit vollständiger Bezahlung ein nicht ausschliessliches, geografisch unbeschränktes Nutzungsrecht zum internen Gebrauch, das das Recht zur Vervielfältigung für interne geschäftliche Zwecke umfasst.

23. **Verletzung von Schutzrechten.** Entco verteidigt den Kunden gegen Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch Entco-Produkte oder Leistungen von Entco, die im Rahmen dieses Vertrages geliefert wurden, oder schliesst mit Dritten einen Vergleich zur Abgeltung entsprechender Ansprüche ab. Dies setzt eine unverzügliche Unterrichtung und Unterstützung bei der Verteidigung der Ansprüche durch den Kunden voraus. Entco ist berechtigt, die Produkte oder Leistungen entweder so zu verändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen, aber substanzial gleichwertig sind, oder entsprechende Nutzungsrechte zu erwerben. Sofern diese Möglichkeiten nicht bestehen, wird Entco die auf das erste Nutzungsjahr entfallende Vergütung erstatten oder danach den Buchwert ersetzen. Bei Support Services wird Entco die Differenz zur vorschüssig bezahlten Gesamtgebühr und bei Professional Services den bezahlten Betrag erstatten. Entco ist nicht für Ansprüche verantwortlich, die auf einen unbefugten Gebrauch des Produktes oder der Leistungen zurückzuführen sind. Diese Klausel gilt auch für in den relevanten Zusatzdokumenten aufgeführte Werkleistungen, wobei Entco nicht für Ansprüche haftet, die aus vom Kunden zur Verfügung gestellten Bestellungen, Inhalten oder Designvorgaben resultieren.
24. **Einräumung von Nutzungsrechten.** Entco gewährt dem Kunden das nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der in dem Einzelvertrag festgelegten Version bzw. des Release-Stands der Entco-Software in ausführbarer Form (als Objektcode). Die Nutzung ist auf interne Zwecke beschränkt, eine weitere gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Die Nutzungsrechte werden durch produktsspezifische Lizenzbestimmungen präzisiert. Diese werden mit der Software oder den Zusatzdokumenten zur Verfügung gestellt. Für Software anderer Hersteller gelten ausschliesslich die Lizenzbestimmungen dieser Hersteller. Die Produkt- und Lizenzinformationen (inklusive Dokumentation) sind englischsprachig.
25. **Updates.** Der Kunde kann neue Versionen, Release-Stände oder Wartungsupdates (gemeinsam „Updates“), soweit verfügbar, gesondert oder im Rahmen eines Entco-Software Support Vertrages bestellen. Für diese Updates können zusätzliche Nutzungsrechtsvereinbarungen oder Gebühren Anwendung finden; dasselbe gilt für die Nutzung der Software in einer erweiterten Einsatzumgebung. Für Updates gelten die im Zeitpunkt der Bereitstellung geltenden Lizenzbedingungen.
26. **Nutzungsrechtsbedingungen.** Entco ist berechtigt, die Einhaltung der Nutzungsrechtsbedingungen per Fernzugriff zu überwachen und, wenn Entco ein Lizenz-Management-Programm zur Verfügung stellt, wird der Kunde dieses Programm innerhalb angemessener Zeit installieren und nutzen. Die Erstellung einer Kopie der Software oder die Anpassung der Software ist zu Archivierungszwecken (Sicherungskopie) gestattet und darüber hinaus nur, soweit dies technisch zum Ablauenlassen der Software erforderlich ist. Die Sicherungskopie darf nur dann ohne zusätzliche Vergütung genutzt werden, wenn das System, auf dem die Originalsoftware installiert ist, nicht funktionstüchtig ist. Die Nutzung, Vervielfältigung oder das sonstige Zugänglichmachen der Software in einem öffentlichen, verteilten Netzwerk ist nicht zulässig. Soweit eine Nutzung im Intranet des Kunden zulässig ist, ist die Nutzung auf entsprechend berechtigte Nutzer zu beschränken. Die Modifizierung, das Reverse Engineering, die Disassemblierung, Entschlüsselung, Dekompilierung oder sonstige Ableitungen sind, soweit nicht

gesetzlich zwingend zulässig, nicht gestattet. Der Kunde wird Entco über sämtliche entsprechenden Aktivitäten in angemessenem Umfang unterrichten.

27. **Dauer des Nutzungsrechts und Beendigung.** Soweit nicht anders angegeben, wird dem Kunden ein dauerhaftes Nutzungsrecht eingeräumt. Falls der Kunde die Nutzungsrechtsbedingungen verletzt, ist Entco berechtigt das Nutzungsrecht schriftlich zu kündigen. Nach Ende bzw. Kündigung des Nutzungsrechts ist der Kunde verpflichtet, entweder alle Kopien der Software zu löschen oder an Entco zurückzugeben (mit Ausnahme einer Kopie zu Archivierungszwecken).
28. **Übertragung von Nutzungsrechten.** Ausser mit ausdrücklichem Einverständnis von Entco darf der Kunde Software weder unterlizenzieren, noch auf Dritte übertragen, verleihen oder vermieten. Entco-Software kann jedoch grundsätzlich nach schriftlicher Genehmigung durch Entco auf Dritte übertragen werden, wenn die jeweils geltenden Lizenz- und Übertragungsgebühren gezahlt worden sind. Bei einer Übertragung enden die Nutzungsrechte des Kunden und der Kunde muss alle Kopien der Software an den Dritten weitergeben. Dieser Dritte muss der Geltung der Software-Lizenzbestimmungen schriftlich zustimmen. Firmware darf nur gemeinsam mit der Hardware übertragen werden.
29. **Einhaltung von Lizenzbestimmungen.** Entco ist berechtigt, die Einhaltung der Software-Lizenzbestimmungen zu überprüfen. Nach angemessener vorheriger Ankündigung kann Entco entsprechende Prüfungen während üblicher Geschäftszeiten durchführen, wobei die Kosten des Prüfers von Entco getragen werden. Sofern eine Überprüfung ergibt, dass Lizenzgebühren nicht vollständig gezahlt wurden, ist der Kunde zur entsprechenden Nachzahlung verpflichtet. Sofern ausstehende Beträge fünf (5) Prozent der insgesamt zu zahlenden Lizenzgebühren übersteigen, wird der Kunde Entco die Kosten des Prüfers erstatten.
30. **Vertraulichkeit.** Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages ausgetauscht werden, sind streng vertraulich zu behandeln, wenn sie bei Übergabe als vertraulich gekennzeichnet sind oder sich die Vertraulichkeit aus den Umständen der Übergabe ergibt. Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszwecks sowie zur Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag verwendet werden. Sie dürfen an Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Vertragspartner weitergeben werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Vertrauliche Informationen sind angemessen vor unberechtigtem Zugriff oder Offenlegung für drei (3) Jahre ab dem Empfangsdatum oder, falls länger, für eine solche Zeitspanne, innerhalb derer die Information vertraulich verbleibt, zu schützen. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen: (i) die ohne Vertraulichkeitsverpflichtung dem Empfänger bekannt waren oder werden; (ii) die der Empfänger unabhängig entwickelt; oder (iii) deren Offenlegung durch Gesetz oder eine Behörde verlangt wird.
31. **Datenschutz.** Jede Partei wird ihre jeweiligen Verpflichtungen, die sich aus der datenschutzrechtlichen Gesetzgebung ergeben, einhalten. Im Rahmen der Durchführung der Leistungen ist eine Verarbeitung von Personendaten im Auftrag des Kunden nicht vorgesehen. Sollte Entco Zugang zu Personendaten haben, die sich auf Systemen oder Geräten des Kunden befinden, erfolgt dieser Zugang nur zufällig und der Kunde verbleibt Datenherr dieser Personendaten. Ist zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen ein Zugang zu Personendaten erforderlich, wird Entco diese ausschliesslich zur Durchführung der vertraglichen Leistungen verwenden.
32. **Exportkontrolle.** Produkte und Leistungen, die unter diesen Bedingungen erbracht werden, sind nur für den internen Gebrauch des Kunden und nicht für eine darüberhinausgehende gewerbliche Nutzung bestimmt. Falls der Kunde Produkte und/oder Werkleistungen, die unter diesen

Bedingungen erbracht werden, exportiert, importiert oder auf andere Weise zur Verfügung stellt, ist der Kunde für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen und für die Einhaltung erforderlicher Ex- oder Importgenehmigungen verantwortlich. Entco kann seine Leistungserbringung unter dieser Vereinbarung vorübergehend in dem Umfang einstellen, wie dies nach dem für eine der Parteien einschlägigen Recht erforderlich ist.

33. **Haftungsbegrenzung.** Entco's Haftung ist für die Summe aller aufgetretenen Schadensfälle auf den Betrag von maximal einer (1) Million CHF oder, falls dieser Betrag höher ist, auf die vom Kunden gemäss des relevanten Einzelvertrages zu zahlende Vergütung beschränkt. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung, insbesondere für entgangenen Gewinn, Schäden durch Stillstandzeiten sowie Verlust und Wiederherstellung von Daten und andere indirekte, mittelbare oder Folgeschäden ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aufgrund unberechtigter Nutzung Geistigen Eigentums, einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie grobfahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden. Ausserdem gilt die Haftungsbeschränkung nicht soweit nach dem jeweils geltenden Recht die Haftung nicht beschränkt werden darf.
34. **Streitigkeiten.** Sofern der Kunde mit den Produkten oder Leistungen, die er nach Massgabe dieser Bedingungen von Entco bezieht, nicht zufrieden und auch mit der von Entco vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeit nicht einverstanden ist, werden beide Parteien die Angelegenheit zunächst an die jeweilige Geschäftsführung eskalieren, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Dies schliesst eine mögliche spätere Geltendmachung rechtlicher Ansprüche jedoch nicht aus.
35. **Höhere Gewalt.** Keine der Parteien haftet für Verzugsschäden oder für Lieferausfall, die ausserhalb ihres zumutbaren Verantwortungsbereiches liegen, ausser für Zahlungsverpflichtungen.
36. **Kündigung.** Jede Partei kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn die andere Partei einer wesentlichen Verpflichtung nicht nachkommt und dem Vertragsbruch nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne, nachdem die Einzelheiten schriftlich angezeigt wurden, abhilft. Wenn eine Partei zahlungsunfähig wird, nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu zahlen, einen Antrag auf Konkursöffnung stellt, ein zwangsweiser Konkurs über sie eröffnet wird, kann die andere Partei diesen Vertrag kündigen und die Erfüllung des Vertrages einstellen. Alle Bedingungen in diesem Vertrag, die ihrer Natur nach über die Kündigung oder das Vertragsende hinaus reichen, werden aufrechterhalten bis sie erfüllt sind und finden auf die zugelassenen Rechtsnachfolger beider Parteien Anwendung.
37. **Allgemeines.** Dieser Vertrag ist in Bezug auf den Vertragsgegenstand abschliessend und ersetzt insoweit vorangegangene Mitteilungen oder Vereinbarungen zum identischen Vertragsgegenstand. Änderungen an diesem Vertrag werden ausschliesslich durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung, die von beiden Parteien zu unterschreiben ist, vereinbart. Es findet das Recht des Landes Anwendung, in dem die Entco Gesellschaft, bei der die Bestellung erfolgt, ihren Sitz hat; Gerichtsstand ist am Sitz der Entco Gesellschaft bei der die Bestellung erfolgt ist. Entco ist berechtigt, Betreibungen und Zahlungsforderungen vor den lokalen Gerichten und Behörden am Sitze der Kundengesellschaft, die die Bestellung aufgegeben hat, durchzuführen. Für Bestellungen bei Entco Schweiz GmbH gilt Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Zürich. Die Parteien vereinbaren den Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts.